

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Parkordnung der Landesgartenschau Norderstedt 2011 gGmbH

**Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,**

**wir begrüßen Sie herzlich auf dem Gelände der Landesgartenschau Norderstedt und freuen uns über Ihren Besuch. Das Gartenschau-Gelände wurde mit viel Sorgfalt gestaltet. Bitte helfen Sie mit, diese Flächen in einem guten Zustand zu erhalten.**

**Als Ansprechpartner steht Ihnen unser Landesgartenschau-Team stets zur Verfügung. Wir sind Ihnen gern behilflich, wenn Sie Fragen haben.**

## **1. Geltungsbereich, Datenschutz, anwendbares Recht**

- (1) Veranstalter der Landesgartenschau Norderstedt 2011 und Hausherr des Landesgartenschau-Geländes ist die Landesgartenschau Norderstedt 2011 gGmbH (nachfolgend „LGS Norderstedt 2011 gGmbH“).
- (2) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, gelten für unseren Verkauf von Tages- und Dauerkarten zum Besuch der Landesgartenschau Norderstedt, die vom 21. April bis 9. Oktober 2011 stattfindet, sowie für unsere sonstigen Leistungen gegenüber dem Kunden ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Ticketbestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die LGS Norderstedt 2011 gGmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Gesetzliche Verbraucherschutzrechte werden von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.
- (3) Mit dem Kauf einer Tageseintrittskarte bzw. Dauerkarte oder dem Betreten des Gartenschau-Geländes erkennt der Besucher diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Parkordnung sowie unsere Preisliste.
- (4) Kundendaten werden, soweit geschäftsnotwendig, im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV gespeichert und verarbeitet.
- (5) Auf die Rechtsverhältnisse zwischen der LGS Norderstedt 2011 gGmbH und dem Kunden sowie auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## **2. Öffnungszeiten, Eingänge und Kassen**

- (1) Der Eingang und die Kassen der Landesgartenschau sind vom 21. April bis zum 9. Oktober 2011 täglich von 9.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Das Gelände der Landesgartenschau ist spätestens bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Bei Sonder- und Abendveranstaltungen werden die Öffnungs- und Kassenzeiten verlängert.
- (3) Die LGS Norderstedt 2011 gGmbH garantiert für den Betrieb der Infrastruktur (z.B. Gastronomie, Ausstellungshallen) täglich bis 19.00 Uhr.

## **3. Eintrittskarten und Zutritt**

- (1) Der Zutritt in den eintrittspflichtigen Bereich ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte (Tages- oder Dauerkarte) während der Öffnungszeiten der Landesgartenschau gestattet. Eintrittskarten vermitteln keine Berechtigung zum Zutritt für ausgewiesene kostenpflichtige Sonderveranstaltungen. Kinder bis zu einer Körpergröße von 1,10 Meter haben freien Eintritt in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson.
- (2) Der Zutritt zu kostenpflichtigen Sonderveranstaltungen im Rahmen der Landesgartenschau ist nur mit einer entsprechenden Eventkarte möglich. Diese gestattet den Eintritt auf das Landesgartenschau-Gelände 1,5 Stunden vor Beginn der jeweiligen Sonderveranstaltung.
- (3) Eintrittskarten, die gefälscht oder anderweitig manipuliert sind, werden von der LGS Norderstedt 2011 gGmbH ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Diesbezüglich behält sich die LGS Norderstedt 2011 gGmbH vor, weitere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender einzuleiten.
- (4) Tageskarten gelten für den Eintritt auf das Landesgartenschau-Gelände an einem beliebigen Tag während der Laufzeit der Landesgartenschau vom 21. April bis zum 9. Oktober 2011. Sie sind nach Eintritt und Entwertung nicht mehr übertragbar und nur am Tag des Eintritts gültig. Tageskarten sind während des Besuches des Geländes mitzuführen und Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Mit einem Tagesstempel auf der Hand (erhältlich am Eingang) ist der Wiedereintritt auf das Landesgartenschau-Gelände während der Einlasszeiten am Geltungstag der Eintrittskarte möglich. Die Tageskarte ist auch beim Wiedereintritt mitzuführen.
- (5) Gutscheine für Tageskarten sind übertragbar. Sie berechtigen nicht zum Zutritt auf das Gelände der Landesgartenschau, sondern müssen an einerKasse gegen eine gültige Tageskarte eingetauscht werden.
- (6) Dauerkarten sind personengebunden und berechtigen in der Zeit vom 21. April bis zum 9. Oktober 2011 ausschließlich denjenigen Besucher zum Zutritt, für den sie ausgestellt sind. Sie sind während des Besuches des Geländes mitzuführen und Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

- (7) Gutscheine für Dauerkarten sind übertragbar, sie berechtigen nicht zum Zutritt auf das Gelände der Landesgartenschau, sondern müssen vor dem ersten Zutritt zum Landesgartenschau-Gelände gegen eine personalisierte Dauerkarte eingetauscht werden. Der Umtausch erfolgt ab dem 28. Oktober 2010 an den ausgewiesenen Personalisierungsstellen innerhalb Norderstedts und während der Landesgartenschau an den ausgewiesenen Kassen. Dauerkarten sind nur in Verbindung mit dem Personalausweis des jeweiligen Inhabers gültig. Dauerkarte und Personalausweis sind auf dem Landesgartenschau-Gelände mitzuführen und Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Kinder über eine Körpergröße von 1,10 Meter die nicht älter als 15 Jahre sind, erhalten Zutritt mit einer Kinderkarte.
- (9) Die Ermäßigtenkarte berechtigt Schüler ab 16 Jahren, Studenten, Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende, Empfänger von Arbeitslosengeld I und II und anderen Grundsicherungen, Schwerbehinderte ab einem Grad von 50% zum Zutritt auf das Gelände. Beim Erwerb der Ermäßigtenkarten sind die entsprechenden (amtlichen) Nachweise vorzulegen und während des Besuches mitzuführen. Bei einem Schwerbehindertenausweis mit Anrecht auf eine Begleitperson (Merkmal „B“ im Ausweis) darf die Begleitperson mit einer entsprechenden Eintrittskarte gemeinsam mit der zu begleitenden Person das Landesgartenschau-Gelände kostenlos betreten.
- (10) Die Gruppenkarte berechtigt eine Gruppe mit mindestens 20 Personen bzw. Kindern zum Eintritt in die Landesgartenschau.
- (11) Der Umtausch von bereits erworbenen Karten oder Geldersatz ist ausgeschlossen. Besuchern, denen gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen worden ist bzw. wird, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits eingelöste Eintrittskarten.

#### **4. Verlust**

- (1) Bei Verlust der Dauerkarte kann nach einer Prüfung der Berechtigung eine neue Dauerkarte ausgestellt werden. Für die Neuausstellung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (2) Ersatz für verloren gegangene Tageskarten in Form von Ersatzkarten oder sonstigem Ersatz wird nicht gewährt.

#### **5. Verhalten auf dem Gelände**

- (1) Alkoholisierte oder unter Einfluss von Drogen stehende Personen wird der Zugang zum Landesgartenschau-Gelände verwehrt. Der Zutritt auf das Gelände der Landesgartenschau kann auch aus anderen wichtigen, individuellen Gründen verweigert werden.
- (2) Jeder Besucher verpflichtet sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme, besonders gegenüber anderen Besuchern. Ein pfleglicher Umgang mit den Anlagen ist unerlässlich. Die Rasenflächen dürfen gerne zum Verweilen genutzt werden. Pflanzflächen dürfen nicht betreten werden. Das Beschneiden von Pflanzen sowie das Abbrechen und Entfernen von Samenständen sind nicht gestattet. Die Parkanlage ist sauber zu halten, insbesondere sind für den auf dem Gelände anfallenden Abfall die dafür vorgesehenen Papierkörbe zu benutzen. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen zu lassen. Das Abspielen lauter Musik ist untersagt. Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist nicht gestattet.
- (3) In allen Gebäuden herrscht absolutes Rauchverbot, Rauchen ist nur in den hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Bereichen gestattet. Zigarettenreste oder Abfälle anderer Rauchwaren sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- (4) Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden; dies gilt insbesondere an Orten wie Wasserflächen, Stegen, an allen Spielangeboten etc. und geländebedingten Höhenunterschieden, bei denen eine erhöhte Absturzgefahr besteht. Das Benutzen der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern bzw. Überwinden von Bauwerken, der Bühne, Mauern oder Zäune, die gegen unbefugtes Betreten sichern, ist nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.
- (5) Das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen jeglicher Art ist untersagt. Gefährliche Gegenstände werden am Eingang zum Gelände ersatzlos eingezogen. Bewaffnete Personen, die nicht der Polizei angehören, werden nicht eingelassen bzw. des Geländes verwiesen.
- (6) Versammlungen und sonstige Aufzüge sind nicht gestattet.
- (7) Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren auf das Gelände der Landesgartenschau ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind eingetragene Behindertenbegleithunde, sofern ein Nachweis des Mitführens vorgelegt wird.
- (8) Das Befahren und Betreten des Landesgartenschau-Geländes mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere auch Fahrräder, Roller, Cityroller, Segways, Inlineskates und Skateboards ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bilden Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Mobilitätshilfen aller Art (auch Elektrofahrzeuge) für gehbehinderte Personen mit entsprechender Berechtigung oder anderem Nachweis der Notwendigkeit.
- (9) Den Anweisungen der Mitarbeiter von Polizei, Rettungsdiensten, Sicherheitspersonal sowie von ausgewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LGS Norderstedt 2011 gGmbH ist Folge zu leisten. Auf dem Gelände aufgestellte Hinweisschilder sind zu beachten. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen diese Parkordnung können mit dem Verweis vom Gelände und dem entschädigungslosen Entzug der Eintrittskarte geahndet werden. Das Gleiche gilt für Personen, die sich ohne rechtmäßigen Eintrittsausweis auf dem Parkgelände aufhalten.

#### **6. Service auf dem Gelände**

- (1) Fundsachen können an den Kassen oder an dem Informations-Pavillon im Eingangsbereich abgegeben werden. Die LGS Norderstedt 2011 gGmbH schließt jede Haftung für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände aus. Nach einer Frist von max. drei Tagen

wir die LGS Norderstedt 2011 gGmbH Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (Stadt Norderstedt – Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben – Rathausallee 50 – 22846 Norderstedt – Telefon: 040 / 535 95-132) weitergeben.

- (2) Die Erste-Hilfe-Station befindet sich im Eingangsbereich.
- (3) An der Information im Eingangsbereich stehen leihweise Bollerwagen und andere Mobilitätshilfen (z.B. Elektromobile, Rollstühle oder Rollatoren) bereit, die gegen Kautionskosten entliehen werden können.

## **7. Baden im Strandbad**

- (1) Das Baden ist ausschließlich im Bereich des Strandbades erlaubt.
- (2) Das Strandbad steht während der Öffnungszeiten der Landesgartenschau grundsätzlich jedem Besucher zur Nutzung zur Verfügung, soweit der Besucher nicht unter Einfluss von Rauschmitteln jeglicher Art steht. Gleichfalls nicht badeberechtigt sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden. Der Zutritt für Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, ist nur mit einer sie begleitenden, volljährigen und verantwortlichen Person möglich. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Strandbad nur in Begleitung eines sie beaufsichtigenden Erwachsenen benutzen.
- (3) Das Baden im Strandbad ist nur unter Beachtung der dort ausgehängten Badeordnung erlaubt. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des auf dem Gelände der Landesgartenschau befindlichen Strandbades. Mit dem Betreten der Anlage des Strandbades verpflichtet sich der Gast, die Badeordnung und Anweisung des Aufsichtspersonals anzuerkennen. Aufsichtführende Erwachsene haben den von ihnen beaufsichtigten Kindern die Regeln der Badeordnung zu erklären und sind dafür verantwortlich, dass die Kinder sich entsprechend der Badeordnung verhalten. Die Gäste benutzen das Strandbad auf eigene Gefahr.

## **8. Gewerbliche Tätigkeiten**

- (1) Der Verkauf und die Präsentation von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen auf dem Landesgartenschau-Gelände sind ohne ausdrückliche Genehmigung der LGS Norderstedt 2011 gGmbH verboten.
- (2) Jegliche Aufzeichnungen in Bild und Ton auf dem Landesgartenschau-Gelände für gewerbliche Zwecke sind ohne Genehmigung der LGS Norderstedt 2011 gGmbH verboten. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung von ihm Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt und verbreitet werden, ohne dass er hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der LGS Norderstedt 2011 gGmbH.
- (3) Leistungen durch Dritte z.B. gastronomische Versorgung, Merchandiser, die vom Besucher in Anspruch genommen werden, werden durch die Dritten selbstständig in eigener Verantwortung erbracht. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen entstehen keine vertraglichen Beziehungen des Besuchers zur LGS Norderstedt 2011 gGmbH oder Ansprüche gegen diese. Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Leistungen entstehen, sind gegen die jeweiligen Unternehmen zu richten.

## **9. Verlegung von Veranstaltungen / Programmänderungen**

- (1) Die LGS Norderstedt 2011 gGmbH behält sich vor, Veranstaltungen des regulären Programms der Landesgartenschau örtlich und zeitlich zu verlegen, wenn der Veranstaltungszweck dies erfordert. Ferner ist die LGS Norderstedt 2011 gGmbH berechtigt, auch andere kleinere Programmänderungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen, die keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtcharakter der Landesgartenschau haben.
- (2) Die LGS Norderstedt 2011 gGmbH ist aus Sicherheits- und gartenarchitektonischen Gründen und für Umbauarbeiten berechtigt, einzelne Bereiche des Landesgartenschau-Geländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen zu beschränken.
- (3) Die LGS Norderstedt 2011 gGmbH wird sich bemühen, auf Programmänderungen und gesperrte Bereiche durch einen rechtzeitigen Hinweis auf der Homepage und mit Aushängen auf dem Gelände hinzuweisen. Ansprüche des Besuchers werden dadurch nicht begründet, soweit damit keine wesentliche Beeinträchtigung des Besuchs einhergeht.

## **10. Haftung**

- (1) Für Schäden haftet die LGS Norderstedt 2011 gGmbH nur dann, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der LGS Norderstedt 2011 gGmbH oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- (2) Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **11. Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten ist Gerichtsstand Norderstedt.

Ihr Team der Landesgartenschau Norderstedt 2011 gGmbH  
(Stand: April 2011)